

Übernahme von Umzugskosten, § 15 Buchstabe i SHV; unentgeltliche Rechtspflege

Umzugskosten sind grundsätzlich von der Sozialhilfe zu übernehmen. Dabei müssen diese angemessen und dem Einzelfall angepasst sein (E. 7. – 8.). Eine im Nachhinein von einem Bekannten ausgestellte Rechnung für den Umzug muss von der Sozialhilfebehörde nicht übernommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass es sich beim Umzug um einen Freundschaftsdienst handelte (E. 12. – 13.). Die unentgeltliche Rechtspflege wird nur bewilligt wenn diese notwendig ist (E. 14. – 17.)

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Absatz 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Als weitere notwendige Aufwendungen gelten gemäss § 15 Buchstabe i der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) unter anderem Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

8. Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen.

9. – 10. (...).

11. Grundsätzlich sind Umzugskosten von der Sozialhilfe zu übernehmen. Dabei gelten als Umzugskosten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel anfallen. Darunter fallen beispielsweise die Miete eines Lieferwagens, Beauftragung eines Umzugsunternehmens oder auch Reinigungskosten. Umzugskosten müssen angemessen und dem Einzelfall angepasst sein. Dabei haben die unterstützten Personen, im Sinne ihrer Schadensminderungspflicht, in erster Linie die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten auszuschöpfen. Ist es einer unterstützten Person möglich, den Umzug alleine oder mit Hilfe von Freunden und Bekannten durchzuführen, ist die Übernahme der Kosten eines Umzugsunternehmens nicht angemessen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil dies eine Besser-

stellung gegenüber nicht unterstützten Personen darstellen würde, die sich diese Kosten nicht leisten könnten. Erst wenn der Umzug persönlich nicht durchgeführt werden kann, sei dies, weil keine geeigneten Fahrzeuge vorhanden sind, gesundheitliche Einschränkungen vorliegen oder kein privates Umfeld vorhanden ist, das beim Umzug helfen kann, soll ein Umzugsunternehmen beigezogen werden können.

12. Der Beschwerdeführer hat am 7. Januar 2014 von A.____, eine Rechnung für „Zügeln“ erhalten und diese den Sozialen Diensten eingereicht (Eingangsdatum bei den Sozialen Diensten am 15. Dezember 2014). Das genannte Unternehmen ist soweit ersichtlich nicht im Handelsregister eingetragen. Zudem ist die Geschäftsadresse identisch mit der Wohnadresse von B.____. Es ist nicht ersichtlich, um was für eine Firma es sich genau handelt. Aus der Rechnung geht sodann nicht hervor, wofür der Betrag im Detail in Rechnung gestellt wurde. So fehlen beispielsweise Anzahl Stunden, Stundenansätze, eine detaillierte Auflistung der Arbeiten oder Anzahl der Personen, die am Umzug beteiligt waren. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, von wo nach wo der Umzug stattgefunden hat, was typischerweise aus einer Rechnung bei einem Umzug ersichtlich sein sollte. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Rechnungssteller die Rechnung, obwohl er doch offensichtlich den Umzug durchgeführt haben soll, die Rechnung an die alte Adresse gesandt hat. Die vom Rechnungssteller angegebene Mehrwertsteuernummer konnte sodann im eidgenössischen Verzeichnis (UID) nicht gefunden werden (Stand 7. September 2015). All diese Indizien lassen an der Richtigkeit der Rechnung starke Zweifel erwecken. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer und der Rechnungssteller B.____ ehemalige Geschäftspartner sind, was die bisher unterlassenen Inkassomassnahmen erklären dürfte. Ebenfalls äusserst untypisch und fragwürdig ist die Tatsache, dass vor dem Umzug zu keinem Zeitpunkt eine Offerte ausgestellt worden ist. Typischerweise werden Aufträge im Anschluss an eine Offerte erteilt, sodass für beide Vertragsparteien einerseits die Kosten, jedoch auch der genaue Umfang des Auftrags ersichtlich ist. Aufgrund der Schadensminderungspflicht muss diese Vorgehensweise umso mehr auch für von der Sozialhilfe unterstützte Personen gelten. Die Ausführung des Beschwerdeführers, die Möbelkosten seien auch ohne vorherige Offerte gewährt worden, muss offensichtlich als Schutzbehauptung gewertet werden. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Beschwerdeführer, die vom Januar 2014 datierte Rechnung, erst im Dezember 2014 eingereicht hat. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer keine weiteren Ausführungen. Es ist letztlich nicht überprüfbar, ob B.____ dem Beschwerdeführer tatsächlich beim Umzug geholfen hat oder nicht. Selbst wenn dies jedoch der Fall gewesen sein sollte, ist davon auszugehen, dass dies im Rahmen eines Freundschaftsdienstes erfolgte und die Rechnung, an deren Richtigkeit starke Zweifel bestehen, erst im Nachhinein ausgestellt worden ist. Ebenfalls für das Vorliegen einer freundschaftlichen Hilfe spricht, dass keinerlei Inkassomassnahmen eingeleitet worden sind. Durch diese Verhaltensweise steht allenfalls sogar ein strafrechtlich relevantes Verhalten sowohl auf Seiten des Beschwerdeführers als auch auf Seiten des Bekannten des Beschwerdeführers in Frage.

13. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme werden sodann nicht in Frage gestellt. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Beschwerdeführer jedoch verpflichtet, zunächst sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor ein Umzugsunternehmen beigezogen wird. Vorliegend hat der Beschwerdeführer einerseits unterlassen, verschiedene Offerten einzuholen andererseits hat er offensichtlich Hilfe von Seiten eines Bekannten und früheren Geschäftspartners erhalten, sodass die subsidiäre Leistungs-

pflicht der Sozialhilfe nicht zum Zuge kommt. Die Beschwerde ist aus den genannten Gründen unbegründet und abzuweisen.

14. Es bleibt zu prüfen, ob das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen ist. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich als Minimalgarantie aus Artikel 29 Absatz 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl. BGE 122 I 267, E. 2 m.w.H.). Danach hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Auf kantonaler Ebene ist die unentgeltliche Rechtspflege in § 23 VwVG BL geregelt. Danach wird eine Partei – auf Begehren hin – von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheint (Absatz 1). Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Absatz 2). § 23 VwVG BL gewährleistet demnach keine über Artikel 29 Absatz 3 BV hinausgehenden Rechte, so dass der gegenüber der SHB geltend gemachte Anspruch gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zu Artikel 29 Absatz 3 BV zu prüfen ist.

15. Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist das Vorliegen der Bedürftigkeit des Betroffenen (1), die Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache (2) und die Notwendigkeit der Verbeiständung (3). Die beiden ersten Bedingungen gelten für jegliche Form der unentgeltlichen Prozessführung, die dritte naturgemäss für die unentgeltliche Verbeiständung (GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 29 N 37).

16. Eine Verbeiständung für die Wahrung der Rechte ist notwendig, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andernfalls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen. Die Notwendigkeit der Verbeiständung beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Dazu zählen insbesondere die Schwere der Betroffenheit in grundlegenden Interessen, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Die Notwendigkeit wird bejaht, wenn das Verfahren besonders stark in grundlegende Rechtspositionen des Bedürftigen eingreift. Ist die Bedeutung bloss relativer Natur, besteht ein Anspruch auf Verbeiständung lediglich bei Vorliegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten. In Bagatellfällen wird ein Anspruch verneint. Eine schwere Betroffenheit liegt zum Beispiel vor, wenn die Wiedererlangung der elterlichen Obhut oder der Anspruch eines Behinderten auf angemessenen Grundschulunterricht in Frage steht (BGE 130 I 180, E. 3.3.2; 130 I 352, E. 7). Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Bedürftige nicht gewachsen ist, können einen Anspruch auf Verbeiständung begründen: Einer verwahrten Person ist nicht zuzumuten, ihren eigenen Geistes- und Gesundheitszustand und psychiatrische Gutachten objektiv zu würdigen (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Von der Untersuchungsmaxime beherrschte Verfahren und die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Korrekturen schliessen die Notwendigkeit einer Verbeiständung nicht aus (BGE 130 I 180, E. 3.2, zum Ganzen GEROLD STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 40 m.w.H.).

17. Letztlich geht es vorliegend einzig um die Frage, ob die Sozialhilfebehörde die Umzugskosten zu Recht nicht übernommen hat. Dabei stellen sich keine komplexen tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Dies wird aus den Ausführungen in der Beschwerde deutlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer die Einwände nicht auch alleine hätte vorbringen können. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Tragweite des Entscheides verstanden hat, zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, wonach der Beschwerdeführer intellektuell nicht in der Lage sein sollte den Entscheid der SHB nachvollziehen und bei Unstimmigkeiten entsprechend reagieren zu können. An die Eingaben von Rechtslaien werden ausserdem keine besonders hohen Anforderungen gestellt. Die Notwendigkeit der Verbeiständung ist daher zu verneinen und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzulehnen.

(RRB Nr. 1496 vom 22. September 2015)